

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA/20/07

Jugend in Aktion

Aktion 4.1 — Förderung von auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen

(2007/C 210/03)

1. Ziele und Beschreibung

Diese Aufforderung betrifft Aktion 4.1 des Programms „Jugend in Aktion“ und dient dazu, die ständigen Aktivitäten von Einrichtungen zu fördern, die auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätig und deren Ziele von allgemeinem europäischem Interesse sind.

Diese Tätigkeiten müssen zur aktiven Teilnahme junger Bürger am öffentlichen Leben und der Gesellschaft und zur Gestaltung und Umsetzung europäischer Kooperationsmaßnahmen im Bereich Jugend im weiteren Sinne beitragen.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erfolgt im Rahmen der für **das Jahr 2008** bereitgestellten Mittel.

Es sieht zwei Arten von Vereinbarungen vor:

- **Partnerschaftsrahmenvereinbarung:** Einrichtungen, die eine langfristige Zusammenarbeit mit der Agentur anstreben, werden aufgefordert, einen Antrag auf eine Partnerschaftsrahmenvereinbarung über einen Zeitraum ⁽¹⁾ von **3 Jahren** einzureichen.
- **Jährliche Vereinbarung über einen Betriebskostenzuschuss:** Einrichtungen, die keine langfristige Partnerschaftsvereinbarung anstreben, können einen Antrag auf einen jährlichen Betriebskostenzuschuss stellen.

Für die Umsetzung dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zuständig.

2. Förderfähige Einrichtungen

2.1. Förderfähige Einrichtungen

Einer Einrichtung kann ein Betriebskostenzuschuss gewährt werden, wenn sie folgende Merkmale aufweist:

- Nichtregierungsorganisation;
- zum Datum der Einreichung der Bewerbung seit mindestens einem Jahr rechtmäßig konstituiert bei jährlichen Vereinbarungen über einen Betriebskostenzuschuss bzw. zum Datum der Einreichung der Bewerbung seit mindestens vier Jahren rechtmäßig konstituiert bei Partnerschaftsrahmenvereinbarungen;
- kein Erwerbszweck;
- Jugendorganisation bzw. Einrichtung mit breiterem Aktivitätsspektrum, die jedoch einen Teil ihrer Tätigkeiten auf Jugendliche ausrichtet;
- Einbindung der Jugendlichen in die Verwaltung der Tätigkeiten, die für sie durchgeführt werden;
- zum Personalbestand muss mindestens ein/e unbefristet beschäftigte/r (bezahlte/r oder unbezahlte/r) Mitarbeiter/in gehören; davon ausgenommen sind Einrichtungen, die bislang noch keine Finanzhilfe im Rahmen dieser Aktion erhalten haben und die planen, eine/n ständige/n Mitarbeiter/in einzustellen, sofern die Finanzhilfe gewährt wird.

2.2. Förderfähige Länder

Zulässig sind Anträge von Einrichtungen mit Sitz in einem der nachfolgenden Länder:

- **Mitgliedstaaten der Europäischen Union;**
- **Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören:** Island, Liechtenstein, Norwegen;
- **Beitrittskandidaten, die durch eine Heranführungsstrategie unterstützt werden:** Türkei;

⁽¹⁾ Aus der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung ergibt sich keine Verpflichtung für die Agentur, für die Jahre 2009 und 2010 einen Betriebskostenzuschuss zu gewähren.

- **Länder des westlichen Balkans:** Albanien, Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Kroatien, Montenegro, Serbien;
- **bestimmte Länder Osteuropas:** Belarus, Republik Moldau, Russische Föderation, Ukraine;
- **Schweizerische Eidgenossenschaft,** sofern ein bilaterales Abkommen mit diesem Land geschlossen wird.

Den Einrichtungen, die einen Antrag auf eine jährliche Vereinbarung stellen, müssen Organisationen aus mindestens **acht** der oben genannten **Länder** als Mitglieder angehören.

Den Einrichtungen, die einen Antrag auf eine Partnerschaftvereinbarung stellen, müssen Organisationen aus mindestens **zwölf** der oben genannten **Länder** als Mitglieder angehören.

3. Mittelausstattung

Der Gesamthaushalt für Betriebskostenzuschüsse für auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätige Einrichtungen beträgt 2008 voraussichtlich ca. **2 400 000 EUR**. Die Finanzhilfe der Gemeinschaft darf nicht mehr als **80 % der gesamten förderfähigen Betriebskosten** betragen. Der Höchstbetrag des Gemeinschaftszuschusses pro Einrichtung liegt **im Fall einer Partnerschaftsrahmenvereinbarung bei 40 000 EUR und im Fall**

einer jährlichen Vereinbarung über einen Betriebskostenzuschuss bei 35 000 EUR. Die Bewerber sollten darauf achten, dass, sofern beide Formen von Zuschüssen beantragt werden, zwei gesonderte Bewerbungen einzureichen sind und der zu beantragende maximale Zuschuss **in beiden Fällen** nicht mehr als 35 000 EUR betragen darf.

Die Agentur behält sich vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

4. Frist für die Antragstellung

Anträge auf Partnerschaftsrahmenvereinbarungen über einen Zeitraum von 3 Jahren sowie Anträge auf einen jährlichen Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2008 sind **spätestens bis zum 31. Oktober 2007** an die Agentur zu schicken.

5. Zusätzliche Informationen

Die Anträge müssen unter Einhaltung der in der ausführlichen Fassung genannten Bedingungen auf den vorgesehenen Formularen gestellt werden. Diese Unterlagen sind im Internet unter folgenden Adressen abrufbar:

- GD EAC: http://ec.europa.eu/youth/program/ingyo_de.html
- Agentur: <http://eacea.ec.europa.eu/index.htm>